

Vereinbarung über die Scheidungsfolgen¹

zwischen

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Strasse, PLZ, Ort)

vertreten durch

.....
(Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort)

und

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Strasse, PLZ, Ort)

vertreten durch

.....
(Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort)

Elterliche Sorge und persönlicher Verkehr	
	<p>Die elterliche Sorge über die unmündigen Kinder</p> <p>(Name)....., geb. (Datum).....</p> <p>(Name)....., geb. (Datum).....</p> <p>(Name)....., geb. (Datum).....</p> <p>(Name)....., geb. (Datum).....</p> <p>sei (Ehegatte/in)..... zuzuteilen.</p>
<input type="checkbox"/> entweder	<p>(Nicht obhutsberechtigte/-r Ehegatte/-in).....</p> <p>sei zu berechtigen und zu verpflichten, die unmündigen Kinder auf eigene Kosten und ohne Abzug an den Unterhaltsbeiträgen wie folgt auf Besuch bzw. in die Ferien zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Wochenendregelung) - (Feiertagsregelung) - (Ferienregelung) <p>Ein weitergehendes oder anderslautendes Besuchs- und Ferienrecht sei der einvernehmlichen Regelung der Ehegatten unter Berücksichtigung des Wohls und der Wünsche der Kinder vorzubehalten.</p>
	<p>(Nicht obhutsberechtigte/-r Ehegatte/-in) verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens Monat/e im Voraus mit (obhutsberechtigte/-r Ehegatte)- ... abzusprechen.</p> <p>(Obhutsberechtigte/-r Ehegatte/-in) verpflichtet sich, (nicht obhutsberechtigte/-n Ehegatte/-in) vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie Pflege und Erziehung des Kindes zu konsultieren sowie auf seine Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen. Ausserdem verpflichtet sich (obhutsberechtigte/-r Ehegatte/-in), (nicht obhutsberechtigte/-n Ehegatte/-in) zukünftig von wichtigen Anlässen (Schulbesuchstag, Elternabend usw.) rechtzeitig zu benachrichtigen.</p>

Gemeinsame elterliche Sorge	
<input type="checkbox"/> oder	Die elterliche Sorge über die unmündigen Kinder (Name) , geb. (Datum) (Name) , geb. (Datum) (Name) , geb. (Datum) (Name) , geb. (Datum) sei den Ehegatten gemeinsam zu belassen. ²
	Die Kinder wohnen bei (Ehegatte/-in) Die Ehegatten einigen sich auf folgenden Betreuungsplan:

Kinderunterhaltsbeiträge	
<input type="checkbox"/>	(Ehegatte/-in) habe (Ehegatte/-in) an den Unterhalt der Kinder (Namen) einen monatlichen, vor- auszahlbaren, ab Verfall zu 5% verzinslichen und gerichtsüblich indexierten Beitrag von je Fr. zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.
<input type="checkbox"/> eventuell	(Unterhaltzahlende Ehegatte/-in) verpflichtet sich, den Unterhaltsbeitrag gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährig- keit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des jeweiligen Kindes ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.
<input type="checkbox"/> eventuell	Ausserordentliche Kosten für die Kinder (z.B. Zahnkorrekturen) tragen die Eltern über die Regelung hinaus gemeinsam nach ihren finanziellen Mög- lichkeiten, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder anders- wie gedeckt sind.
Die Unterhaltsbeiträge basieren auf den nachfolgend dargestellten finanziellen Verhält- nissen	

Familienwohnung	
<input type="checkbox"/> entweder	Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten an (Adresse) wurde <input type="checkbox"/> mit dem Vermieter auf (Ehegatte/-in) übertragen; <input type="checkbox"/> bereits aufgelöst (es besteht keine Familienwohnung mehr).

<input type="checkbox"/> oder	Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über die eheliche Wohnung an (Adresse) seien nach Art. 121 ZGB auf (Ehegatte/-in) zu übertragen.
<u>Beilage</u>	<input type="checkbox"/> Mietvertrag über die bisherige eheliche Wohnung

Nachehelicher Unterhalt	
<input type="checkbox"/> entweder	Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt nach Art. 125 ZGB. Die Ehegatten vermögen je selber für ihren gebührenden Unterhalt aufzukommen. Ehefrau: Einnahmen: Fr. Unterhaltsbedarf: Fr. Ehemann: Einnahmen: Fr. Unterhaltsbedarf: Fr.
<input type="checkbox"/> oder	(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/-in) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils folgende monatliche, vorauszahlbare, ab Verfall zu 5% verzinsliche und gerichtsüblich indexierte Unterhaltsbeiträge nach Art. 125 ZGB zu bezahlen: - bis (Datum) Fr. ; - danach bis (Datum) Fr.
<input type="checkbox"/> eventuell	(Ehegatte/-in).....fehlt zur Deckung des gebührenden Unterhalts jeden Monat ein Betrag von Fr. Eine nachträgliche Erhöhung nach Art. 129 Abs. 3 ZGB bleibt deshalb vorbehalten.

Die Unterhaltsbeiträge (inkl. Kinderunterhaltsbeiträge) basieren auf folgenden aktuellen finanziellen Verhältnissen der Ehegatten		
Ehefrau	(Angaben pro Monat)	Ehemann
	Einkommen ³	
	Kinder-/Ausbildungszulagen	
	Vermögensertrag	
	Grundbetrag ⁴	
	Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	
	Krankenkassenprämien abzügl. Prämienverbilligung	
	Gesundheitskosten ⁵	
	Berufsauslagen ⁶	
	Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen	
	Besondere Auslagen für Kinder ⁷	
	Aufbau Altersvorsorge ⁸	

	Abzahlung Schulden ⁹	
	Steuern	
	Vermögen ¹⁰	

Ehefrau	Beilagen	Ehemann
<input type="checkbox"/>	Lohnausweis, Lohnabrechnung, Abrechnung Arbeitslosenkasse, Rentenbeleg, Jahresabschlüsse, weitere Einkommensbelege	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag, Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Krankenkassen-Prämienausweis, Beleg Prämienverbilligung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Belege Auslagen für Kinder	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	letzte Steuerrechnung, letzte Steuererklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Vorsorgeausgleich	
<input type="checkbox"/> entweder	Die während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge der Ehegatten seien nach Art. 122 ZGB je hälftig zu teilen und auszugleichen.
<input type="checkbox"/> oder	Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen. ¹¹
Die Ehegatten verfügen über folgende berufliche Vorsorge	
Ehemann:	Pensionskasse:
	weitere Freizügigkeitskonti:
Ehefrau:	Pensionskasse:
	weitere Freizügigkeitskonti:

Ehefrau	Beilagen	Ehemann
<input type="checkbox"/>	aktuelle Pensionskassenausweise über die während der Dauer der Ehe angesparten Guthaben	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Durchführbarkeitserklärung der Vorsorgeeinrichtungen	<input type="checkbox"/>

Güterrecht	
<input type="checkbox"/> entweder	Die Ehegatten erklären sich güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche bereits auseinandergesetzt.
<input type="checkbox"/>	(Ehegatte/-in)..... habe (Ehegatte/-in).....

oder	<p>folgende Gegenstände zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben:</p> <p>.....</p> <p>(Ehegatte/-in)..... habe (Ehegatte/-in).....</p> <p>folgende Gegenstände zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben:</p> <p>.....</p> <p>Im Übrigen sei festzuhalten, dass die Ehegatten je diejenigen Vermögenswerte (Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Säule-3a-Guthaben, Lebensversicherungen) zu unbeschwertem Eigentum behalten, die sie zur Zeit besitzen bzw. die zur Zeit auf ihre Namen lauten.</p>
<input type="checkbox"/> oder	<p>Die Ehegatten behalten je diejenigen Vermögenswerte (Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Säule-3a-Guthaben, Lebensversicherungen) zu unbeschwertem Eigentum, die sie zurzeit besitzen bzw. die zurzeit auf ihre Namen lauten.</p>
<input type="checkbox"/> eventuell	<p>(Ehegatte/-in)..... habe (Ehegatte/-in).....</p> <p>in Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche Fr. zu bezahlen, zahlbar bis</p>

Prozesskosten

<input type="checkbox"/> entweder	<p>Die Ehegatten tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte und je die eigenen Parteientschädigung.</p>
<input type="checkbox"/> oder	<p>Die Gerichtskosten trägt (Ehegatte/-in)</p> <p>Die Ehegatten tragen je die eigenen Parteientschädigung.</p>

<p>.....</p> <p>Datum</p>	<p>.....</p> <p>Datum</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift Ehefrau</p>	<p>.....</p> <p>Unterschrift Ehemann</p>

-
- ¹ Die Vereinbarung kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden (Art. 130 ZPO). Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).
Die nachfolgende Regelung ist eine vollständige Vereinbarung nach Art. 111 ZGB, wenn darin alle Scheidungsfolgen geregelt sind, oder eine Teilvereinbarung nach Art. 112 ZGB, wenn lediglich über einen Teil der Scheidungsfolgen eine Einigung vorliegt. Die unterzeichnenden Ehegatten reichen gleichzeitig mit nachfolgender Vereinbarung ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein.
- ² Beantragen die Ehegatten dem Gericht die gemeinsame elterliche Sorge über die unmündigen Kinder, haben sie sich über den Wohnort und die Betreuung der Kinder zu einigen. Sie haben einen konkreten Betreuungsplan auszuarbeiten (wann sind die Kinder bei der Mutter, wann beim Vater; wie sind die Wochenenden und die Ferien geregelt).
- ³ Einkommen: Nettolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation, Bonus oder sonstige Zulagen; Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Arbeitslosenentschädigung; Renten; Nebenerwerb; Sozialhilfeleistungen
- ⁴ Grundbetrag: Nahrung, Bekleidung, persönliche Grundbedürfnisse, Radio, TV und Telefon; der Grundbetrag ist von Kanton zu Kanton verschieden
- ⁵ Gesundheitskosten: Franchise und Selbstbehalt der Krankenkasse, Zahnarztkosten
- ⁶ Berufsauslagen: Fahrkosten Arbeitsweg, Zuschlag auswärtige Verpflegung, weitere Kosten
- ⁷ Besondere Auslagen für Kinder: Schul- und Musikschulkosten, Drittbetreuungskosten
- ⁸ Aufbau Altersvorsorge: wenn künftige Erwerbstätigkeit keine genügende berufliche Vorsorge enthält
- ⁹ Abzahlung Schulden: wenn Schuld für Familienunterhalt begründet; beide Ehegatten Schuldner
- ¹⁰ Vermögen: Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Fahrzeuge, Grundstücke (Verkehrswert)
- ¹¹ Grundsätzlich sind die von den Ehegatten während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge zu teilen und auszugleichen (Art. 122 ZGB). Ein Verzicht auf die Ausgleichung kann vom Gericht nur genehmigt werden, wenn die erworbenen Austrittsleistungen beider Ehegatten in etwa gleich hoch sind oder der verzichtende Ehegatte eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet hat (Art. 123 ZGB).